

# Antrag auf Erteilung eines Jagdscheines

Ich beantrage die Ausstellung eines Jagdscheines

- Jahresjagdscheines für  ein Jagdjahr  zwei Jagdjahre  drei Jagdjahre  
 Jugendjagdscheines  
 Falknerjagdscheines  
 Tagesjagdscheines ab dem: \_\_\_\_\_ für 14 aufeinander folgende Tage

Die Daten werden erhoben nach §§ 1 ff Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) i.V.m. den einschlägigen landesrechtlichen Datenschutzvorschriften.

## 1. Angaben zur Person

Familienname: \_\_\_\_\_ (ggf.) Geburtsname: \_\_\_\_\_

Vorname (n): \_\_\_\_\_ Geburtstag und -ort: \_\_\_\_\_

Staatsangehörigkeit:  deutsch  andere \_\_\_\_\_ (Tel.) \_\_\_\_\_

Adresse (Straße) \_\_\_\_\_

(PLZ, Ort) \_\_\_\_\_

Frühere Adresse(n) (Haupt- und Nebenwohnsitze) in den letzten **fünf** Jahren: \_\_\_\_\_

## 2. Angaben zur Jagdhaftpflichtversicherung (Versicherungsgeber, Vers.-Nr. Gültigkeit) (Versicherungsschein bitte in Kopie beifügen)

\_\_\_\_\_

## 3. Angaben zur Aufbewahrung von Waffen und Munition

- wurde bereits nachgewiesen
- Sichere Aufbewahrung <sup>(1.1)</sup>
- Sichere Aufbewahrung im Stahlblechgehäuse <sup>(1.2)</sup>
- Wertbehältnis Sicherheitsstufe A <sup>(2.1)</sup>  mit Innenfach <sup>(2.2)</sup>
- Wertbehältnis Sicherheitsstufe A mit Innenfach B/O <sup>(2.3)</sup>
- Wertbehältnis Sicherheitsstufe B/N/O <sup>(3.1)</sup>  mit Innenfach/-fächern
- Wertbehältnis Sicherheitsstufe B/N/O <sup>(3.2)</sup>  mit Innenfach/-fächern
- Wertbehältnis Sicherheitsstufe I <sup>(4.1)</sup>
- Für die Einstufung besitze ich ein entsprechendes Zeugnis (z.B. Kaufbeleg, Typenschild)

----- Siehe Begriffsbestimmungen (Anlagen)

### Erklärung

Ich erkläre, dass mir die Jagdscheinversagungsgründe (§ 17 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit §§ 5 und 6 des Waffengesetzes) bekannt sind.

Gegen mich schwebt

- kein Ermittlungsverfahren.  
 ein Ermittlungsverfahren wegen: \_\_\_\_\_

**Ich versichere, dass ich die erforderliche persönliche Eignung zum Umgang mit Waffen und Munition besitze.**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

4. **Erklärung über die Gesamtjagdflächen (Verpflichtung zur Ausfüllung besteht nur für Jagdpächter, Eigenjagdbesitzer oder Inhaber entgeltlicher Jagderlaubnisse):**

Aufgliederung der Fläche; Rechtsgrundlage der Jagdbefugnis (Eigentum, Alleinpacht, Mitpacht, Unterpacht, entgelt. Jagderlaubnis); Anrechnungszeitraum	Ort, Größe und Bezeichnung der Jagd	Flächen für die Jagdbefugnis besteht ( in ha)

**Erklärung zum Jagdscheinantrag**

Mir ist bekannt, dass unrichtige Angaben über die Fläche, auf denen ich zur Jagdausübung befugt bin, eine Ordnungswidrigkeit darstellen, die bei Vorsatz mit einer Geldbuße geahndet werden kann. Die Überschreitung der Pachthöchstfläche, die auch für die entgeltliche Dauerjagderlaubnis gilt, hat die Nichtigkeit des Jagdpachtvertrages oder des Jagderlaubnisvertrages zu Folge (§ 11 Abs. 6 BJagdG); Sie kann, sofern die Jagd ausgeübt wird, mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden (§39 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 BJagdG). Zudem kann ein Jagdverbot von einer Dauer bis zu sechs Monaten ausgesprochen werden (§ 41a BJagdG):

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Nr.	Behältnis		Waffen allgemein	Kurz Waffen/ wesentliche Teile von Kurz Waffen	Lang Waffen/ wesentliche Teile von Lang Waffen	Verbotene Schuss- waffen	Nicht zur zugehörige Munition	Zugehörige Munition
	Begriffsbestimmungen/Erläuterungen	Ziffer ⇔						
1	Sichere Aufbewahrung in einem Behältnis ohne Klassifizierung	(3) (6) (10)	(4)	(7)	(6)	(3)		erlaubnisfreie Munition
2	Sichere Aufbewahrung im Stahlblechgehäuse ohne Klassifizierung mit Schwenkriegelschloss oder gleichwertiger Verschlussvorrichtung oder in einem gleichwertigen Behältnis	(3) (6) (10)	unbeschränkt	nein	nein	nein	unbeschränkt	unbeschränkt
2.1	Wertbehältnis Sicherheitsstufe A <sup>(1)</sup> ohne Innenfach		unbeschränkt	nein	max. 10 <sup>(9)</sup>	nein	unbeschränkt	nein
2.2	Wertbehältnis Sicherheitsstufe A <sup>(1)</sup> mit Innenfach aus Stahlblech ohne Klassifizierung mit Schwenkriegelschloss oder gleichwertiger Verschlussvorrichtung	im Fach	unbeschränkt unbeschränkt	nein nein	max. 10 <sup>(9)</sup> nein	nein nein	unbeschränkt unbeschränkt	nein unbeschränkt
2.3	Wertbehältnis Sicherheitsstufe A <sup>(1)</sup> mit Innenfach Sicherheitsstufe B <sup>(1)</sup> / Widerstandsgrad 0(N) <sup>(2)</sup>	im Fach	unbeschränkt unbeschränkt	nein max. 5	max. 10 <sup>(9)</sup> nein	nein nein	unbeschränkt unbeschränkt	nein unbeschränkt
3	Wertbehältnis Sicherheitsstufe B <sup>(1)</sup> / Widerstandsgrad 0(N) <sup>(2)</sup> Gewicht unter 200 kg ohne ausreichende Verankerung mit Innenfach aus Stahlblech ohne Klassifizierung mit Schwenkriegelschloss oder gleichwertiger Verschlussvorrichtung	o d e r im Fach	unbeschränkt unbeschränkt unbeschränkt	max. 5 nein nein	unbeschränkt <sup>(9)</sup> unbeschränkt <sup>(9)</sup> nein	nein max. 5 nein	unbeschränkt unbeschränkt unbeschränkt	nein nein unbeschränkt
3.1	Wertbehältnis Sicherheitsstufe B <sup>(1)</sup> / Widerstandsgrad 0(N) <sup>(2)</sup> Gewicht über 200 kg o d e r Ziffer 3.1 mit ausreichender Verankerung <sup>(11)</sup> mit Innenfach aus Stahlblech ohne Klassifizierung mit Schwenkriegelschloss oder gleichwertiger Verschlussvorrichtung	o d e r im Fach	unbeschränkt unbeschränkt unbeschränkt	max. 10 nein nein	unbeschränkt <sup>(9)</sup> unbeschränkt <sup>(9)</sup> nein	nein nein nein	unbeschränkt unbeschränkt unbeschränkt	nein nein unbeschränkt
3.2	Wertbehältnis Sicherheitsstufe B <sup>(1)</sup> / Widerstandsgrad 0(N) <sup>(2)</sup> Gewicht über 200 kg o d e r Ziffer 3.1 mit ausreichender Verankerung <sup>(11)</sup> mit Innenfach aus Stahlblech ohne Klassifizierung mit Schwenkriegelschloss oder gleichwertiger Verschlussvorrichtung	o d e r im Fach	unbeschränkt unbeschränkt unbeschränkt	max. 10 nein nein	unbeschränkt <sup>(9)</sup> unbeschränkt <sup>(9)</sup> nein	nein nein nein	unbeschränkt unbeschränkt unbeschränkt	nein nein unbeschränkt
4.1	Wertbehältnis Widerstandsgrad I		unbeschränkt					unbeschränkt

## Begriffsbestimmungen

zur Aufbewahren und Zusammenlagerung von Waffen und/oder Munition.

Die nachfolgenden Ziffern erläutern die in der vorgehenden Tabelle verwendeten Begriffe in Form von Fußnoten.

(1) Die deutschen Sicherheitsklassifizierungen A und B nach VDMA 24992 verlieren nach dem 31.12.2003 ihre Gültigkeit. Die sichere Verwahrung von Waffen in bisher beschafften Werttresoren dieser Sicherheitsstufen gilt nach Maßgabe des Gesetzes als gewährleistet, wenn die hier genannten Arten und Mengen eingehalten werden.

(2) Widerstandsgrad N ist die deutsche Bezeichnung für den europäischen Widerstandsgrad 0 in der Qualifizierung von Wertschutzschränken nach DIN/EN 1143-1.  
Es ist damit zu rechnen, dass demnächst umbenannt wird.

(3) Verbotene Schusswaffen gem. Anlage 2 Abschnitt 1; Nr. 1.1 bis 1.2.3  
(wie z.B. Vollautomaten, Gegenstände vortäuschen, zerlegbar)

### **Achtung:**

Der Umgang mit tragbare Gegenständen gem. Anlage 2, Abschnitt 1 Nr. 1.3 bis 1.4.4, ist zwar verboten, sie sind aber keine verbotenen Waffen im Sinne der Aufbewahrungsvorschriften des § 36 WaffG 2003.

(z.B. Stahlruten, Totschläger, Schlagringe, Wurfsterne, Fallmesser, .....)

(4) Unter dem Begriff Waffen allgemein sind z.B. neben Messern, Reisstoffsprühgeräten und Elektroschockgeräten auch Schusswaffen zu deren Besitz und Erwerb es keiner Erlaubnis bedarf einzuordnen.

(5) Ein stabiles, gegen einfache Wegnahme gesichertes Behältnis mit Sicherheitsschloss (Schwenkriegelschloss oder gleichwertige Verschlussvorrichtung). Dabei ist zu beachten, dass Munition nur in einem Stahlblechbehältnis aufbewahrt werden darf.

(6) Langwaffen; dies sind Schusswaffen, deren Lauf und Verschluss in geschlossener Stellung insgesamt länger als 30 cm sind und deren kürzeste bestimmungsgemäß verwendbare Gesamtlänge 60 cm überschreitet; (Anlage 1; Abschnitt 1; Unterabschnitt 1; Nr. 2.6)

Wesentliche Teile von Schusswaffen und Schalldämpfer stehen, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, den Schusswaffen gleich, für die sie bestimmt sind.

(Anlage 1; Abschnitt 1; Unterabschnitt 1; Nr. 1.3)

(7) Kurzwaffen sind alle anderen Schusswaffen.

(Anlage 1; Abschnitt 1; Unterabschnitt 1; Nr. 2.6)

Wesentliche Teile von Schusswaffen und Schalldämpfer stehen, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, den Schusswaffen gleich, für die sie bestimmt sind.

(Anlage 1; Abschnitt 1; Unterabschnitt 1; Nr. 1.3)

(8) Bei den in vielen Fällen vorhandenen Signalpistolen im Kal. 4 handelt es sich zweifelsfrei um eine erlaubnispflichtige Kurzwaffe.

Die Aufbewahrung von Signalpistolen zusammen mit der zugehörigen Munition ist nur dann zulässig, wenn das Wertbehältnis mindestens der Sicherheitsstufe B der VDMA 24992; der Widerstandsklasse 0/N der DIN/EN 1143-1 oder einer vergleichbaren Norm entspricht.

Für die Aufbewahrung von Seenotsignalen, die pyrotechnischen Gegenständen sind, gelten die Vorschriften des Sprengstoffgesetzes.

(9) In einem nicht dauernd bewohnten Gebäude dürfen nur bis zu drei Langwaffen, zu deren Erwerb und Besitz es einer Erlaubnis bedarf, aufbewahrt werden.

Die Aufbewahrung darf nur in einem mindestens der DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad I entsprechenden Sicherheitsbehältnis erfolgen.

(10) Bei jedem Waffentransport, den der Eigentümer nicht selbst durchführt, muss er sich überzeugen, ob der Transporteur berechtigt ist, diese Waffen zu transportieren. Besonderer Sorgfalt bedarf es beim Transport von Waffen in Kraftfahrzeugen.

Grundsätzlich gilt, dass Waffen in einem öffentlich abgestellten und nicht beaufsichtigten Kraftfahrzeug nicht zurückgelassen werden dürfen.

Während des Transportes müssen Schusswaffen und Munition getrennt und für Dritte nicht sichtbar verwahrt werden.

(11) Die Befestigung muss mit mindestens 3 Schrauben im Durchmesser 10 mm oder mit mindestens 4 Schrauben Durchmesser 8 mm jeweils mit der Mindestfestigkeit 8.8 erfolgen. Die Festigkeitskennung ist in den Schraubenkopf eingeprägt.